

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 299

51. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. November 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	ENTSCHLIESSUNGEN	
	Rat	
2008/C 299/01	EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten in der Europäischen Union	1
	EMPFEHLUNGEN	
	Europäische Zentralbank	
2008/C 299/02	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 17. November 2008 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg (EZB/2008/16)	5
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2008/C 299/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (!)	6

DE

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2008/C 299/04	Euro-Wechselkurs	8
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2008/C 299/05	Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Einsetzung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen („Standards Advice Review Group“)	9
---------------	---	---

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 299/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5341 — Allianz/Cominvest) (!)	11
---------------	---	----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten in der Europäischen Union

(2008/C 299/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die nationalen Richter und Staatsanwälte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union sicherzustellen. Eine effiziente Interaktion zwischen den nationalen Richtern und dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen des Verfahrens zur Einholung einer Vorabentscheidung dieses Gerichtshofs über die Gültigkeit und/oder Auslegung europäischer Rechtsvorschriften ist von größter Bedeutung, um die Kohärenz der europäischen Rechtsordnung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass es ein Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen gibt, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Oktober 1999 in Tampere die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an die Spitze der politischen Tagesordnung gesetzt. Im Hinblick auf dieses Ziel hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union erklärt.
- (3) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere zuständige nationale Behörden in der gesamten Europäischen Union können in verschiedenen Phasen von Zivil- und Strafverfahren Entscheidungen erlassen. Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung werden diese Entscheidungen nach dem anwendbaren Rechtsakt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ergangen sind, anerkannt und vollstreckt. Alle Richter und Staatsanwälte in der Europäischen Union können daher gehalten sein, eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in Zivil- und Strafsachen zu vollstrecken.
- (4) Die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten und ihrer Justizbehörden in ihre jeweiligen Justizsysteme voraus. Ferner kann die Intensivierung der justiziellen Zusammenarbeit, wie z. B. durch direkte Kontakte zwischen den Justizbehörden, insbesondere über die Europäischen Justiziellen Netze und Eurojust, nur in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zwischen den Justizbehörden stattfinden.
- (5) Im Haager Programm von 2004 ⁽¹⁾ wurde hervorgehoben, dass das gegenseitige Vertrauen gestärkt werden muss, indem entschiedene Anstrengungen unternommen werden, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Justizbehörden und den verschiedenen Rechtsordnungen zu verbessern, Austauschprogramme für die Justizbehörden zu fördern und eine EU-Komponente systematisch in die Ausbildung für diese Behörden einzubeziehen.
- (6) In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2006 ⁽²⁾ über die Fortbildung von Vertretern der Justizberufe in der Europäischen Union wurde betont, dass die Fortbildung für Rechtsanwender ausgebaut werden muss, damit die bei der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erzielten Fortschritte in der Praxis Früchte tragen und für die Bürger Europas sichtbar werden. In der Mitteilung wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Kenntnisse der Rechtsanwender über die Rechtsinstrumente der Union, das gegenseitige Verständnis für die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und die Vermittlung von Sprachkenntnissen verbessert werden müssen. In der Mitteilung wird zwar herausgestellt, dass es in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist, die europäische Dimension in vollem Umfang in ihre nationalen Tätigkeiten einzubeziehen, es wird aber auch betont, dass sich parallel dazu eine auf europäischer Ebene konzipierte und umgesetzte „kompaktere“ Ausbildung entwickeln muss.
- (7) Gegenseitiges Vertrauen beruht insbesondere auf der Gewissheit, dass alle Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten (wie Assistenten, Rechtsreferendare und Gerichtsschreiber) in der Union eine angemessene Aus- und Weiterbildung erhalten. Die Aus- und Weiterbildung der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten ist somit von entscheidender Bedeutung für die Förderung der gegenseitigen Anerkennung.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ KOM(2006) 356 endg.

- (8) Eine angemessene juristische Aus- und Weiterbildung setzt insbesondere voraus, dass alle Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten über ausreichende Kenntnisse der Instrumente der europäischen Zusammenarbeit verfügen und das Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union in vollem Umfang anwenden. Diese Aus- und Weiterbildung sollte alle für die Entwicklung des Binnenmarktes und des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts relevanten Aspekte umfassen. Sie sollte zu einer angemessenen Kenntnis des Rechts und der Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitragen und einschlägige Lehrgänge über vergleichendes Recht beinhalten.
- (9) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union veranstalten mehrere europäische Einrichtungen — wie etwa die Europäische Rechtsakademie (ERA) und das Europäische Zentrum für Juristen und Rechtsexperten des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung (EIPA) — Fortbildungskurse, die sich an die Angehörigen der Rechtsberufe und Justizbediensteten richten und im Wesentlichen das europäische Primär- und Sekundärrecht zum Gegenstand haben.
- (10) Das im Oktober 2000 eingerichtete Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) ist eine Vereinigung der Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind. Ziel dieses Netzes ist die Förderung und Durchführung europäischer Aus- und Fortbildungsprogramme für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten und ihre Ausbilder. Zu diesem Zweck organisiert das EJTN die Umsetzung eines Katalogs mit grenzüberschreitenden Aus- und Fortbildungsbildungsangeboten. Zu den Aufgaben des EJTN gehört auch die Durchführung eines Austauschprogramms für Justizbehörden.
- (11) Im Haager Programm wird erklärt, dass das EJTN von der Union unterstützt werden sollte. Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 24. September 2002 ⁽¹⁾ betont, wie wichtig das EJTN ist.
- (12) Seit 1996 wird mit Finanzierungsprogrammen der Europäischen Union die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten durch nationale Weiterbildungseinrichtungen und durch europäische Einrichtungen wie ERA, EIPA und EJTN unterstützt. Mit dem Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms Strafjustiz als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz für den Zeitraum 2007 bis 2013 ⁽²⁾ wurde ein Betriebskostenzuschuss für das EJTN eingerichtet. Auch ERA und EIPA werden regelmäßig aus dem Gemeinschaftshaushalt unterstützt. Zwischen der Europäischen Kommission und EIPA, ERA und EJTN sind spezifische Partnerschaftsrahmenvereinbarungen geschlossen worden. Das EJTN ist der privilegierte Partner bei der Durchführung des Austauschprogramms der Justizbehörden, und die Wirksamkeit dieses Netzes sollte weiter verbessert werden.
- (13) Die nationalen Institutionen, die Aus- und Weiterbildung im justiziellen Bereich anbieten, sind jedoch nach wie vor die wichtigsten Vehikel für die Verbreitung einer gemeinsamen Grundlage theoretischer Kenntnisse und praktischer Anwendungen sowie einer europäischen Rechtspflegekultur im weiteren Sinne, die zwar auf der Einheit durch das Europarecht basiert, aber zugleich die verschiedenen Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten achtet.
- (14) Um ein echtes gegenseitiges Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern, ist es wichtig, die Weiterbildung möglichst umfassend zu gestalten, um eine gemeinsame europäische Rechtspflegekultur zu schaffen. Auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Traditionen sollte eine solche gemeinsame europäische Rechtskultur unter anderem die Fähigkeit von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten fördern, eine offene Haltung gegenüber der Rechtskultur und den Rechtstraditionen anderer Mitgliedstaaten einzunehmen und relevante berufsethische Fragen zu erörtern.
- (15) In seiner EntschlieÙung vom 9. Juli 2008 zur Rolle des einzelstaatlichen Richters im europäischen Rechtsgefüge ⁽³⁾ hat das Europäische Parlament darauf hingewiesen, dass Richter und Staatsanwälte nicht über ausreichende Kenntnisse des europäischen Rechts verfügen, da nur wenige von ihnen auf diesem Gebiet entsprechend ausgebildet sind. Auch in Berichten zur gegenseitigen Begutachtung wurde deutlich gemacht, dass Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht immer genügend mit europäischem Recht vertraut sind und die europäischen Stellen wie Eurojust und die Europäischen Justiziellen Netze, die zur Verfügung stehen, damit insbesondere Verfahrensfragen eichter geklärt werden, generell zu wenig in Anspruch nehmen.
- (16) Unter den Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten der Mitgliedstaaten hat sich die Erkenntnis, wie wichtig die Weiterentwicklung einer europäischen Rechtspflegekultur ist, noch nicht ausreichend durchgesetzt, und das Gefühl, zu einem gemeinsamen Rechtsraum zu gehören und zu diesem beizutragen, muss weiter gestärkt werden.
- (17) Weiterbildung in anderen Amtssprachen der Europäischen Union als der Muttersprache der betreffenden Person ist für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete sehr wichtig, damit unter anderem direkte Kontakte zwischen Justizbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht und erleichtert und Interesse und Offenheit gegenüber der Rechtskultur und den Rechtstraditionen der übrigen Mitgliedstaaten geweckt werden. Weiterbildung in Fremdsprachen kann ferner dazu beitragen, dass Richter und Staatsanwälte und Justizbedienstete an Austauschprogrammen sowie an Fortbildungsmaßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten veranstaltet werden, teilnehmen können.
- (18) Es ist unerlässlich, dass Angehörige anderer Rechtsberufe, wie etwa Rechtsanwälte, eine adäquate Weiterbildung auf dem Gebiet des europäischen Rechts erhalten. In den meisten Mitgliedstaaten haben jedoch die Angehörigen solcher Rechtsberufe selbst für ihre Weiterbildung zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, diese Berufe nicht in den Geltungsbereich dieser EntschlieÙung einzubeziehen. Dies sollte jedoch nicht ausschließen, dass die nationalen Behörden und die Europäische Union die Weiterbildung für diese anderen Rechtsberufe auf dem Gebiet des europäischen Rechts (auch finanziell) mit der Maßgabe fördern, dass die Unabhängigkeit dieser Rechtsberufe nicht gefährdet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 273 E vom 14.11.2003, S. 99.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (19) Richter und Staatsanwälte erfüllen in den Mitgliedstaaten von einander abgegrenzte Aufgaben. Daher werden die Mitgliedstaaten durch diese EntschlieÙung in keiner Weise dazu verpflichtet, gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte zu organisieren.
- (20) Diese EntschlieÙung sollte eine Überprüfungs Klausel bezüglich der Anwendung dieser Leitlinien enthalten. Im Lichte dieser Überprüfung sollten sofern und soweit erforderlich geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Situation getroffen werden.
- (21) Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sollten hinsichtlich der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten Maßnahmen ergriffen werden —

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Bei Weiterbildungsangeboten für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete (wie Assistenten, Rechtsreferendare und Gerichtsschreiber) sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und des unterschiedlichen Aufbaus der Justiz in der Europäischen Union die nachstehend aufgeführten Leitlinien einhalten.
2. Mit diesen Leitlinien sollen insbesondere die folgenden allgemeinen Ziele verfolgt werden:
 - a) Beitrag zur Entwicklung einer echten europäischen Rechtspflegekultur, die auf der Vielfalt der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und der Einheit durch das Europarecht basiert;
 - b) Verbesserung der Kenntnis des europäischen Primär- und Sekundärrechts unter den Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten sowie der Kenntnis der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, insbesondere des Verfahrens zur Einholung einer Vorabentscheidung über die Gültigkeit und/oder Auslegung europäischer Rechtsvorschriften;
 - c) mittels einer geeigneten Weiterbildung Förderung der Anwendung des europäischen Rechts durch die Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten, bei der den Grundrechten und Prinzipien, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt werden und in der Grundrechtecharta der Europäischen Union niedergelegt sind, in vollem Umfang Rechnung getragen wird;
 - d) Förderung der Kenntnis der Rechtssysteme und des Rechts der anderen Mitgliedstaaten, vor allem durch Förderung einschlägiger Lehrgänge über vergleichendes Recht;
 - e) Verbesserung der Sprachkompetenz der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten in der gesamten Europäischen Union;
 - f) Schärfung des allgemeinen Bewusstseins für die gemeinsamen Probleme der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten;
3. Die Mitgliedstaaten sollten alle praktischen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass ihre für die Weiterbildung der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten zuständigen nationalen Institutionen aufbauend auf ihren bisherigen Bemühungen:
 - a) Informationen über die Rechtssysteme und das Recht der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbreiten, etwa durch Einrichtung von Lehrgängen über vergleichendes Recht;
 - b) ihre nationalen Weiterbildungsmaßnahmen stärker für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete aus den anderen Mitgliedstaaten öffnen;
 - c) einen direkten Austausch zwischen Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Wege leiten und fördern, unter anderem durch aktive Beteiligung an dem Austauschprogramm für Justizbehörden⁽¹⁾, die Förderung von „Partnerschaften“ und andere geeignete Maßnahmen;
 - d) das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) mit allen geeigneten Mitteln wirksam ausbauen und aktiv an seinen Tätigkeiten teilnehmen.
4. Um die oben beschriebenen allgemeinen Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten neue konkrete Maßnahmen fördern und gegebenenfalls ausarbeiten, die darauf abzielen:
 - a) die europäische Dimension der justiziellen Aufgaben hervorzuheben, indem sie:
 - a) europarechtliche Inhalte in ihr nationales Grundausbildungsprogramm — sofern vorhanden — und in ihre Programme und Lehrpläne für die Weiterbildung einbeziehen, wobei den vom EJTN diesbezüglich festzulegenden Leitlinien gebührend Rechnung zu tragen und die Erfahrung bestehender Weiterbildungseinrichtungen in vollem Umfang zu nutzen ist;
 - b) das unter Nummer 3 Buchstabe c genannte Austauschprogramm gegebenenfalls auf Justizbedienstete ausdehnen;
 - c) unter Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten die Beherrschung mindestens einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union fördern, insbesondere im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen, und diese Sprachkenntnisse gegebenenfalls und zum gegebenen Zeitpunkt positiv herausstellen, so z. B. bei der Einstellung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten und anlässlich von Beurteilungen; dabei ist den Besonderheiten der Rechts- und Justizsysteme der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

⁽¹⁾ „Austauschprogramm für Richter und Staatsanwälte“ aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

- d) die Kenntnis der Rechtssysteme und des Rechts der anderen Mitgliedstaaten fördern;
 - e) das Erlernen des Umgangs mit europäischen „e-Justiz“-Instrumenten fördern;
 - f) das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln fördern und moderne Techniken verwenden;
- b) gemeinsame europäische Weiterbildungsprogramme einzuführen, deren Inhalte vom EJTN festgelegt werden sollten und deren Umsetzung das EJTN und/oder seine Mitglieder sicherstellen sollten, wie z. B.:
- a) ein oder mehrere gemeinsame Weiterbildungsmodule;
 - b) ein gemeinsames Weiterbildungsprogramm für bestimmte Kategorien von Fachleuten, wie etwa hochrangige Justizbedienstete, spezialisierte Richter oder Staatsanwälte und Ausbilder;
 - c) ein gemeinsames Weiterbildungsprogramm von kurzer Dauer für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete aus verschiedenen Mitgliedstaaten („europäische Klassen“), mit dessen Organisation zunächst nationale Bildungseinrichtungen betraut werden sollten.
5. Das EJTN und seine Mitglieder sollten eine wichtige Rolle bei der praktischen Umsetzung dieser Leitlinien spielen. Zu diesem Zweck sollten geeignete Maßnahmen zur Stärkung des EJTN getroffen werden.
6. Im Hinblick auf die Verwirklichung der oben genannten Ziele werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mitglieder des EJTN ihren jeweiligen Finanzbeitrag zum EJTN aufstocken und dadurch dessen dauerhafte Arbeitsfähigkeit sicherstellen können.
7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine mögliche Überprüfung der Verwaltungsverfahren für die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für Projekte im Bereich der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten, vor allem für Projekte von Stellen, mit denen die Kommission Rahmenpartnerschaften geschlossen hat, insbesondere ERA, EIPA und EJTN, in Erwägung zu ziehen, damit diese Verfahren weiter vereinfacht werden und die verfügbaren Mittel kurzfristiger zugewiesen werden können.
8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden aufgefordert, für eine rasche Umsetzung dieser Entschließung zu sorgen. Der Vorsitz und die Kommission werden zu diesem Zweck außerdem aufgefordert, die notwendigen Kontakte zu den europäischen Fortbildungseinrichtungen zu knüpfen.
9. Der Rat überprüft die Anwendung dieser Leitlinien spätestens vier Jahre nach ihrer Annahme auf der Grundlage eines Berichts der Kommission. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Überprüfung sollten sofern und soweit erforderlich geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Situation getroffen werden.
-

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. November 2008

an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg

(EZB/2008/16)

(2008/C 299/02)

Der EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2008. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2009 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.

- (3) Die Banque centrale du Luxembourg hat die KPMG AUDIT SARL als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, die KPMG AUDIT SARL als externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. November 2008.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 299/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.6.2008
Nummer der Beihilfe	N 597/07
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme LOW-CO2MOTION
Rechtsgrundlage	N 121/06
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 61,486 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Kraftfahrzeuge
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agence de l'innovation industrielle 195, bd Saint Germain F-75007 Paris
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	8.9.2008
Nummer der Beihilfe	N 191/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	f glass GmbH
Rechtsgrundlage	§ 1 Investitionszulagengesetz 2007 vom 15. Juli 2006; § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit dem 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 2007-2010; Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen“
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 31,52 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	16,29 %
Laufzeit	2007-2010
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt Domplatz 12 D-39104 Magdeburg Finanzamt Magdeburg II Tessenowstraße 6 D-39104 Magdeburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**21. November 2008**

(2008/C 299/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,2602	TRY Türkische Lira	2,118
JPY Japanischer Yen	119,3	AUD Australischer Dollar	2,0278
DKK Dänische Krone	7,4537	CAD Kanadischer Dollar	1,6151
GBP Pfund Sterling	0,841	HKD Hongkong-Dollar	9,768
SEK Schwedische Krone	10,371	NZD Neuseeländischer Dollar	2,3854
CHF Schweizer Franken	1,5369	SGD Singapur-Dollar	1,9277
ISK Isländische Krone	245	KRW Südkoreanischer Won	1 890,3
NOK Norwegische Krone	8,927	ZAR Südafrikanischer Rand	13,1848
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	8,6086
CZK Tschechische Krone	25,7	HRK Kroatische Kuna	7,1317
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	15 626,48
HUF Ungarischer Forint	266,78	MYR Malaysischer Ringgit	4,5651
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	62,83
LVL Lettischer Lat	0,7093	RUB Russischer Rubel	34,6421
PLN Polnischer Zloty	3,8375	THB Thailändischer Baht	44,403
RON Rumänischer Leu	3,8035	BRL Brasilianischer Real	3,0627
SKK Slowakische Krone	30,404	MXN Mexikanischer Peso	17,6428

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Einsetzung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen („Standards Advice Review Group“)

(2008/C 299/05)

Per Beschluss vom 14. Juli 2006 ⁽¹⁾ hat die Kommission eine Sachverständigengruppe auf dem Gebiet der Rechnungslegung eingesetzt, die nachfolgend als Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen („Standards Advice Review Group“) bezeichnet wird. Die Gruppe berät die Kommission im Hinblick auf die Übernahme der International Financial Reporting Standards (IFRS) und der International Financial Reporting Interpretations (IFRIC). Sie bewertet, ob die EFRAG-Stellungnahmen zu den IFRS und den IFRIC objektiv und ausgewogen sind. Die Gruppe setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die von der Kommission aus Reihen unabhängiger Sachverständiger auf dem Gebiet der Rechnungslegung und aus Reihen hochrangiger Vertreter der nationalen Normungseinrichtungen bestellt werden. Die Mitglieder der Gruppe werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Um eine ordnungsgemäße Rotation in der Gruppenmitgliedschaft zu ermöglichen, kann die Gruppe über die teilweise Ersetzung von Mitgliedern in kleinen Gruppen von zwei bis drei Mitgliedern beschließen. Die Gruppe hat beschlossen, 2009 drei Mitglieder zu ersetzen.

Mit Blick auf die Erstellung einer Kandidatenliste für die Einrichtung der Sachverständigengruppe fordert die Kommission daher zur Einreichung von Bewerbungen auf. Neben den Bewerbungen, die auf diese Aufforderung eingehen, kann die Kommission auch Bewerbungen aus anderen Quellen oder von Handels- oder Berufsverbänden oder Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Bewerbungen wird die Kommission folgende Kriterien berücksichtigen:

- ausgewiesene Fachkompetenz und technische Erfahrungen, auch auf europäischer und/oder internationaler Ebene, auf dem Gebiet der Rechnungslegung und insbesondere in Fragen der Finanzberichterstattung,
- Unabhängigkeit (d. h. eine Person darf nicht direkt an einem privaten Unternehmen, einer privaten Organisation oder einem privaten Verband beteiligt sein bzw. an einem Unternehmen, das IFRS-Abschlüsse anwendet, dazu beratend tätig ist oder sie prüft bzw. diese Person darf die Interessen der Nutzer und Ersteller von Abschlüssen nicht vertreten),
- Notwendigkeit einer ausgewogenen Zusammensetzung hinsichtlich der geografischen Herkunft und des Geschlechts ⁽²⁾ sowie der Funktionen und der Größe der betreffenden Unternehmen oder Einrichtungen.

Die ordnungsgemäß unterzeichneten Bewerbungen müssen spätestens am **15. Januar 2009** übermittelt werden. Nach diesem Termin wird die Kommission die Mitglieder der Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen ernennen und gegebenenfalls ersetzen, damit die Gruppe arbeitsfähig bleibt. Bewerbungen, die nach diesem Termin eingehen, werden von der Kommission beim Austausch oder der Ersetzung von Mitgliedern berücksichtigt.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission 2006/505/EG vom 14. Juli 2006 zur Einsetzung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen zur Beratung der Kommission hinsichtlich der Objektivität und Neutralität der von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) abgegebenen Stellungnahmen (ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 33).

⁽²⁾ Beschluss 2000/407/EG der Kommission vom 19. Juni 2000 über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Sachverständigengruppen (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34).

Die Einreichung der Bewerbungen erfolgt:

— per Einschreiben oder privatem Kurierdienst an die folgende Adresse:

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt
zu Händen Herrn Pierre Delsaux
Rue de Spa 2, 03/205
B-1049 Brüssel

— oder durch persönliche Abgabe gegen Empfangsbescheinigung bei:

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt
zu Händen Herrn Pierre Delsaux
Rue de Spa 2, 03/205
B-1049 Brüssel

— oder per E-Mail an die Adresse:

MARKT-F3@ec.europa.eu

wobei „**Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen**“ („Standards Advice Review Group“) im Betreff anzugeben ist.

Bewerbungen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. In der Bewerbung sind die Staatsangehörigkeit des Bewerbers anzugeben und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Alle Bewerbungen haben die zu ihrer Bewertung nützlichen Angaben zu enthalten. Dazu zählen ein Lebenslauf, aus dem die Berufserfahrungen und Sachkenntnisse des Bewerbers hervorgehen, sowie ein kurzes Schreiben, in dem die Gründe der Bewerbung erläutert werden. Bewerbungen können entweder vom Bewerber selbst oder von dessen Unternehmen/Einrichtung/Organisation eingereicht werden. In diesem Fall sind ebenfalls folgende Angaben zu machen:

- Für welche Behörde/Organisation war der Bewerber tätig? Wie lange?
- War er/sie in der Vergangenheit noch für andere Behörden/Organisationen tätig?
- Über welche spezifischen Kompetenzen verfügt er/sie?
- An welchen konkreten Projekten und/oder Aufträgen hat er/sie mitgewirkt?
- Hat er/sie Arbeiten auf dem Gebiet der Rechnungslegung, insbesondere aber auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung veröffentlicht?
- Verfügt er/sie über Erfahrungen mit Tätigkeiten auf Ebene der Europäischen Union oder auf internationaler Ebene?
- Hat er/sie Interessen, die seiner/ihrer Unabhängigkeit abträglich sein könnten?

Die ausgewählten Gruppenmitglieder werden ad personam ernannt und sind verpflichtet, die Kommission unabhängig von allen äußeren Einflüssen zu beraten. Die Mitglieder dürfen sich weder vor ihrer Berufung in die Gruppe noch während ihrer Amtszeit an der Arbeit der EFRAG beteiligen. Die Mitglieder werden für drei Jahre ernannt, eine Wiederernennung ist möglich. Die Mitglieder haben die Grundsätze der Vertraulichkeit einzuhalten, die in Artikel 4 Absatz 8 des Kommissionsbeschlusses zur Einsetzung der Gruppe genannt werden.

Die nationalen Normungseinrichtungen sowie die Handels-, Berufs- und Industrieverbände und andere betroffene Organisationen werden gebeten, in Frage kommende Interessenten von dieser Aufforderung zu informieren. Bewerbungen solcher Verbände, Organisationen oder Institutionen werden ebenfalls angenommen, sofern die vorgeschlagene Person der Bewerbung zugestimmt hat.

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß ihren geltenden Bestimmungen erstattet. Die Tätigkeit der Gruppenmitglieder wird nicht vergütet.

Die Liste mit den Namen der Mitglieder der Gruppe wird auf der Website der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Erfassung und Veröffentlichung der Namen der Mitglieder erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁽¹⁾.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Herrn Pierre DELSAUX, Tel. (32-2) 296 54 72, E-mail: Pierre.Delsaux@ec.europa.eu, Herrn Jeroen HOOIJER, Tel. (32-2) 295 58 85, E-mail: Jeroen.Hooijer@ec.europa.eu

(¹) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5341 — Allianz/Cominvest)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 299/06)

1. Am 13. November 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Allianz SE erwirbt (erwerben) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Vermögensverwaltungsgeschäft der Commerzbank AG, die Cominvest Gruppe — mit Ausnahme des Geschäfts mit offenen Immobilienfonds, geschlossenen Fonds und sogenannten Exchange Traded Funds (ETF) — von der Commerzbank durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Allianz SE: ist ein weltweit operierende Finanzdienstleistungsunternehmen, das schwerpunktmäßig in den Bereichen Versicherung, Vermögensverwaltung und Bankgeschäft tätig ist,

— Cominvest Gruppe: ist ausschließlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5341 — Allianz/Cominvest, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.